

Ya
2753

70



A. H. 804, 34.

II, 66.



O r d n u n g
und
in verschiedene ARTICUL
eingetheilte Geseße
einer
friedlich gesinnten
Societaet,

auf denen
Gemeinden vor dem Wilßdruffer Thore
bey Errichtung einer
Begräbniß-Beneficien-Casse,

welche mit Gott
den 26. Novembr. 1753, den Anfang genommen,
und
den 2. Decbr. 1766, revidirt, bey Uebergabung um gnädigste Landes-
Herrl. Confirmation noch in einen und andern Stellen, den 3. April.
1782. verbessert, und von E. Hohen Landes-Regierung den 9. Decbr.
1782. gnädigst confirmiret, alsdann aufs neue zum Druck
befördert worden, im Jahre Christi 1783.

Nebst der Liste, wie vorjeso die Membra in ihrer Ordnung stehen.

Gedruckt bey Heinrich Wilhelm Harpetern. 17

70

1811

1811

IN THE GREAT BRITAIN

Printed by J. G. ...

1811

Georg Friedrich Hegel
Societät



1811


1811



1811

1811





Menschen, denkt an euren Tod,
An der Sünden Früchte,
Denket an die letzte Noth,
An das letzte Welt = Gerichte;
Ach wie mag;
Bald ein Tag
Euch von hinnen reißen,
Und der letzte heißen.

† † †

Drum suchet euch, in allen Fällen,
Den Todt recht lebhaft vorzustellen,
So werd't ihr ihn nicht zitternd scheun;
Er wird euch mehr ein Trost in Plagen,
Ein weiser Fürst in guten Tagen,
Ein Schild in der Versuchung seyn.



No.

Mit Einem Thaler Acht Groschen Ein-
kaufs-Geld, hat sich Herr

nebst Ehefrau, Frau

nach dem 2. §. zu der
Ao. 1753. errichteten und den 2. Decbr. 1766.
revidirten, am 3. April 1782. in einen und an-
dern Stellen verbesserten friedlich gesinnten Be-
gräbniß-Beneficien-Cassa heute dato mit einver-
leibet, als ein

welches hiermit quittirend bescheinige. Dresden,
den 178

Der Zeit administrirender
Aeltester.

Wir Friedrich August
von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des hei-
ligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und
Hanau, Herr zu Ravenstein, &c. für Uns, Unsere Erben und
Nachkommen, thun kund; Daß Wir auf unterthänigstes
Ansuchen, Adam Heinrich Müllers und Consorten, die, zum
Behuf der, für die Gemeinden vor dem Wilsdruffer Thore
allhier, errichteten sogenannten friedlich gesinnten Grabe-
Gesellschaft, abgefaßten Articul, so Uns, unterm dato, den
12. Maii, a. c. in Originali vorgetragen, und davon vidimirte
Abschrift bey Unserer Cansley behalten worden, bestätigt
haben.

Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch dieselben,
aus Landesfürstlicher Macht, und von Obrigkeitswegen,
hiermit, und in Kraft dieses, und wollen, daß solchen in

allen und jeden Puncten, Clauseln, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unseren Erben und Nachkommen, an Unseren hohen Landes = Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 9. Decbr. 1782.



J. L. Seyffert.

Gottl. Benedict Kochmann, S.



Mensch!

Es ist dir gesagt: Du mußt sterben!



Und dieses ist das allergewisseste, welches sowohl Hohe als Niedrige, Reiche und Arme, in dieser Welt zu gewarten haben. Nun haben zwar die Reichen von Gott, den Vortheil, daß sie ihre Todten auf ihnen beliebige Art, ohne Sorge, vor die erforderlichen Begräbniß-Kosten, der Erden einverleiben können; Nur allein, mit denenjenigen Personen, welche bey jehigen nahrlosen Zeiten, das liebe Leben zu conserviren, und sich in reputirlichen Stande zu erhalten, alle Mühe und Fleiß anwenden müssen, ist es ganz anders bewandt, und werden oftmahls die Hinterlassenen bey ihrer größten Betrübniß, wegen Ermangelung derer benöthigten Begräbniß-Kosten, in eine herzdringende Sorge gesetzt.

Um

Um nun selbigen einiges Soulagement zu verschaffen; so haben nachbenannte in und bey hiesiger Churfl. Residenz-Stadt Dresden, wohnende Personen sich entschlossen, die am 26ten Novembr. 1753. errichtete, den 2. Decembr. 1766. revidirte, und nachhero aus bewegendem Ursachen den 3. April. 1782. in verschiedenen Punkten, und Clausuln geänderte und verbesserte friedlich gesinnte Begräbniß-Beneficien Cassa, dergestalt fortzusetzen, daß bey sich ereignenden Todes-Fällen jedem Membro das nach dem 10ten Spho. zum Begräbniß ausgesetzte Beneficium sogleich baar ex Cassa ausbezahlt werden solle. Daher sie sich denn bis auf höchste Landesherrliche Approbation über nachstehende Articul mit einander verglichen haben.

Es soll nehmlich

Die Societät diese Societaet aus zweyhundert Membris, excl. derer
 soll aus 200 Membris bestehen, welche insgesammt der reinen evangelischen lutherischen Religion zugethan seyn, und darinnen leben und sterben sollen. Trüge es sich hingegen zu, daß jemand einer andern, als der evangelischen lutherischen Religion zugethan wäre, und solches bey seiner Reception verschwiegen hätte, nach seiner Reception aber es sich offenbarte, so soll derselbe ipso facto excludiret, und sowohl vor sich, als sein Eheweib, des Einkauf-Geldes, der entrichteten Einsteuer, und des Begräbniß-Beneficii verlustig seyn, desgleichen sollen auch diejenigen, welche bey dieser Societaet sich einverleiben wollen, nicht das 45te Jahr überschritten haben, und weder selbst noch ihre Eheweiber in fränklichen oder bettlägerigen Umständen sich befinden, überdies

dies muß, daß sie einen guten und ehrbaren Lebens-
Wandel führen, der Societaet oder einigen Gliedern be-
kannt seyn, widrigenfalls können sie nicht des Beneficii theil-
haftig werden.

Wer nun

§. 2.

In diese Societaet treten will, kann sich entweder außer dem
Convent bey dem administrirenden Aeltesten, oder auch bey
der Societaet selbst allemahl Montags nach dem ersten Ad-
vent, als an welchen Tage, solche zusammen kommt, an
demjenigen Orte, welcher jedesmahl einige Tage vorher
von dem Societaets-Besteller bekannt gemacht wird, einfin-
den, und hat derjenige sodann Einen Thaler 8. gl. —
Einkaufs-Geld, baar zu erlegen, als:

Zedenerer
Einkäufer be-
zahlt 1 Thlr.
8 gl. — wo-
gegen er auch
außer dem
Convent re-
cipiret wer-
den kann.

- 1. Thlr. — — zur Beneficien-Casse,
- = 4. gl. — zu denen bendthigten Ausgaben, und
- = 4. gl. — vor die Inscription,

wovon die beyden ersten Posten der Lade berechnet werden,
die letzten 4. gl. aber den Aeltesten und Deputirten und
Cassen-Schreiber zur Ergöcklichkeit, vor ihre Bemühung
lediglich verbleiben; Auch muß der neue Recipiente, nebst
seiner Frau, soferne dieselben, in die 40. Jahre schon wären,
sich mit denen Taufzeugnissen legitimiren.

§. 3.

Sollen dieser Societaet beständig
zwey Aelteste,
zwey Deputirte,

Die Benen-
nung derer 6.
Cassen-Offi-
cianten.

B ein



ein Cassen-Schreiber, und
ein Societaets-Besteller,

vorgesehet seyn, und sind demahlen darzu erkieset:

- 1.) Herr Adam Heinrich Müller, Kauf- und Handelsmann allhier, als administrirender Aeltester,
- 2.) = Christoph Germann, Chursf. Sächsischer Amtschreiber allhier, als Aeltester,
- 3.) = Carl Friedrich Warm, Chursf. Hof-Kürschner allhier, als Deputirter,
- 4.) = August Christian Schuricht, Bürger und Klein-Uhrmacher allhier, als Deputirter,
- 5.) = Carl Christian Hohlfeldt, E. HochEdl. und Hochw. Raths, Stadt-Gerichts-Nunc. jurat. adj. als Cassen-Schreiber,
- 6.) = Joh. Daniel Senffert, Bürger, Hochzeit- und Stadt-Grabebitter allhier, als Societaets-Besteller,

§. 4.

Die Verwahrung der Cassen betr.

Denen zwey Aeltesten, wird die Cassa wechselseitig jedem ein Jahr um das andere, anvertrauet, jedoch hat der administrirende Aelteste keinen Schlüssel darzu, sondern den einen Schlüssel bekommt der zweyte Aelteste, den andern der erste Deputirte, und den dritten der zweyte Deputirte.

Das Amt des administrirenden Aeltesten,

Das Amt des administrirenden Aeltesten bestehet darinnen, daß er, so bald ein Societaets-Berwandter verstirbet, und ihm durch den Besteller der Todesfall hinterbracht wird, so muß derselbe durch den Besteller, den andern Aeltesten und die zwey Deputirten zu sich ruffen lassen, in deren Beyseyn,

Weyseyn, er das geordnete Beneficium nach dem 10. §. von dem Cassen = Vorrathe aus der Lade nimmt, und solches denen Erben des verstorbenen Membri durch den Societaets = Besteller, gegen gültige, und von denen hinterlassenen Wittweibern cum Curatore ausgestellte Quittung, sogleich überschicket;

Hierauf soll der Aelteste dem Societaets = Besteller so viel gedruckte Quittungen, als contribuierende Societaets = Verwandte vorhanden sind, zu Eincaßirung des Begräbniß = Beneficii, zustellen, und bey der Einrechnung in Gegenwart des andern Aeltesten, derer Deputirten, und des Cassen = Schreibers, von dem Societaets = Besteller das colligirte Geld, nebst einem Verzeichniß, dererjenigen Societaets = Verwandten, so ihr Contingent zu erlegen, annoch restituiren, annehmen, sich auch die Reste selbst von selbigen, durch Vorzeigung derer gedruckten Quittungen, so dieser noch in Händen hat, verificiren lassen, und übrigs dafür sorgen, damit das baare abgelieferte Geld zur Casse, und die nach der Rest = Tabelle annoch rückständigen Leichensteuern, sobald nur möglich, ebenfalls colligiret werden.

§. 5.

Der andere Aelteste und die beyden Deputirte, haben ^{Schuldigkeit} beständig darauf zu sehen, daß bey der Societaet jederzeit ^{derer Officianten,} gute Ordnung erhalten werde, besonders aber, daß das Geld allezeit gleich zur Lade kommt, und der Societaets = Cassen = Schreiber, soll, sowohl bey dem Convente selbst, das nöthige protocolliren, als auch besonders bey Einlieferung derer colligirten Steuern, von dem Societaets = Besteller, jedesmahl deutlich anmerken, wie viel Geld auf jede Leiche eincaßiret

caffiret worden, und zur Lade gekommen sey, die Rechnungen, Quittungen, Registraturen, und Protocolle fleißig zusammen hefften, darüber zwey Inventaria verfertiget werden, wovon das eine, die Herren Deputirten unterschreiben, und der administrende Aelteste erhält, das andere aber, der administrende Aelteste unterschreibt, und in die Lade bengelegt wird; Die obbeschriebenen Scripturen, muß jederzeit der administrende Aelteste, bey Abnehmung seiner Rechnung, dem zweyten Aeltesten nach dem Inventario wiederum zuzählen.

§. 6.

Die 2. Aeltesten, Cassen-Schreiber u. Besteller, bleiben solange sie leben, bey ihrer Function.

Sollen vorerwehnte zwey Aeltesten, der Societaets-Cassen-Schreiber, und Societaets-Besteller, so lange sie leben, und natürliche Kräfte gnung haben, bey ihrer Function verbleiben, es wäre denn, daß ein oder der andere in seinem Officio einigen Betrug oder allzugroßer Nachlässigkeit, überführet würde, in welchen Fällen derselbe, nach Befinden, ab officio removiret werden soll. Bey dem Ableben oder sonstigen Abgange eines derer Aeltesten und Deputirten, müssen die Herren Aeltesten 3. bis 4. tüchtige Subjecta, der versammelten Societaet in Vorschlag bringen, die sowohl in Rechnen und Schreiben geübt, und allezeit unbescholtene Männer, auch aus der bürgerlichen Gesellschaft seyn, und unter E. HochEdl. und Hochweisl. Raths Gerichtsbarkeit gehören, auch nicht außer der Stadt und Vorstadt, viel weniger an einen entlegenen Orte, wohnhaft seyn dürfen.

§. 7.

Würden wider Vermuthen, bey dieser Societaet, In Streit-
 Streitigkeiten vorkommen, und es beträfe solche Streitsache, Sachen, ist
 diejenigen Mitglieder, so unter E. E. Rath's Gerichtsbar- denen Aeltes-
 keit nicht stehen, und ein forum privilegiati vor sich haben, ten Voll-
 so sind sie als Mitglied gehalten, vor besagten Rath sich macht ertzei-
 zu stellen, und dessen Bescheide oder Weisung Folge zu let.
 leisten, und zwar bey Vermeidung der Exclusion. Es
 sollen auch, bey dergleichen Streitsachen, die zwey Aeltesten,
 im Nahmen der 1881. friedlich gesinnten Begräbniß-Socie-
 taet, (sie mögen nun Klägers oder Beklagten's Stelle ver-
 treten,) vor Gerichte erscheinen, und der Societaet Gerech-
 tsame beobachten, inmaßen denenselben und Kraft dieses,
 hierzu Auftrag gegeben wird.

§. 8.

Die beyden Herren Deputirten bleiben jeder **zwey** Die Verän-
Jahr bey ihrer Function, nach deren Verfluß der älteste derung der
 abgeheth, und ein neuer an dessen Stelle, durch die Mehr- Deputirten
 heit der Stimmen erwählet wird, worzu drey tüchtige Sub- betr.
 jecta vorgeschlagen werden, und besonders darauf mit zu
 sehen ist, daß sie Rechnungen examiniren können. Auf
 diese Art, wird alle Jahre, damit continuiret, es wäre
 denn, daß die Societaet den abgehenden Deputirten, wie-
 der mit in die Wahl nehmen, oder selbigen, wegen seiner
 bezeugten guten Attention, auf anderweite 2. Jahre (in
 so ferne selbiger Lust hat, bey dieser Function zu bleiben,)
 erkiesete.

§. 9.

Jedes Mit-
glied bezah-
let bey'm To-
desfall, 6 gl.
6 pf.

Soll jedes steuerbare Membrum, so oft sich unter ihnen ein Todes-Fall, an Mann oder Weib ereignet, Sechs Groschen 6. Pfennige, zur Aussteuer, gegen gedruckte Quittungen, entrichten, davon die — 6. gl. — berechnet, die 6. pf. aber unter die Sechs Cassen-Officianten, wegen ihrer dabey habenden vielen Bemühungen, bis auf Sechzehnen Groschen, welche bey jeder Leiche amoch der Casse zu gute gehen sollen, nach Proportion vertheilet werden, dergestalt, daß von denen, von 200. Membris ausfallenden 4. Thaler 4. gl. —

Honorarium
derer Cassen-
Officianten,

— 16. gl. — die 2. Aeltesten, jeder — 8. gl. —
— 8. = — die 2. Deputirten, jeder — 4. gl. —
— 12. = — der Cassen-Schreiber,
2 Thlr. — = — der Societaets-Besteller, welcher aber,
von denen Erben, ferner kein
Douceur zu verlangen hat.

3 Thlr. 12. gl. — in Summa.

§. 10.

Daszuerhal-
tende Benefi-
cium.

Erhalten die Hinterlassene eines Defuncti, bey einem sich ereigneten Todes-Falle, wie folget:

in dem ersten Jahre, da er wirklich steuerbar worden,
Dreyßig Thaler, — —
in dem zweyten Jahre, da er wirklich steuerbar, Vier-
zig Thaler, — —
und in dem dritten Jahre hingegen Funfzig Tha-
ler. — —

Sollte

Sollte es sich aber in Zukunft ereignen, daß die Societaer nicht vollzählig wäre, und jeder sein stipulirtes Beneficium nicht erhalten könnte, so wird nöthig seyn, quaraliter Ein oder nach Befinden der Umstände, Zwey Groschen zu colligiren, damit jeder, nach seinen steuerbaren Jahren, das Beneficium ausgezahlt erhalten könne. Wo bey dieses jedoch, genau zu merken, daß die nachgelassenen Wittwen, wosferne sie gleichgestaltt, das Beneficium genießen wollen, ihre Zahl an Leichen, nach dem Tode ihrer Männer, auszusteuern, verbunden und gehalten sind.

§. II.

Sollen die hinterlassenen Wittwer und Wittwen, nunmehr verbunden seyn, als ein Compelle zu fernerer Besteuer, und damit sie nach bereits erhaltenen Begräbniß-Beneficium nicht gleich von der Gesellschaft abspringen können oder möchten, (wie leider öfters geschehen,) nach vorgehender obiger Proportion, bey Auszahlung des Beneficii den zehnten Theil, davon, als ein Depositum der Casse innen zu lassen, und zwar auf folgende Art, als:

von 30. Thlr.	— —	Beneficium 3. Thlr.	— —	Das innen
= 40. =	— —	= 4. =	— —	zulassende
= 50. =	— —	= 5. =	— —	Depositum
				an ein Lotel
				vom Beneficio.

dieses Depositum soll mit künftigen Leichen-Quittungen, dem hinterlassenen Wittwer oder Wittwe, berechnet werden.

§. 12.

Soll jeder Societaets-Berwandter schuldig seyn, die im 9. Spho bestimmte Leichen-Steuer, à — 6. gl. 6. pf. zu erlegen, so bald sich der Societaets-Besteller dieserhalb bey legen.

Jedes Membrum hat seine Einsteuer, auf Anmelden des Bestellers zu erlegen.

bey ihm meldet; bleibt er aber zurück, und es kommt der dritte Todes-Fall dazu, ehe er bezahlet hat, so ist er von jeder Woche, (nach Verfluß 4. Wochen, von dem Sterbefalle angerechnet,) schuldig, von jeder rückständigen Leichen-Steuer, die Woche 3. Pfennige, als eine Buße, an die Casse zu bezahlen, verbunden: Bey dem sechsten Todes-Falle aber, ist der säumige Zahler, vor sich und sein Eheweib, (daserne er verhehelichet ist,) ipso facto von der Societaet ausgeschlossen, und so wohl seines Einkaufs und Einsteuer, als auch des Begräbniß-Beneficii, verlustig.

Die gesetzte Buße vor die säumigen Mitglieder.

§. 13.

Wie es, wenn einer in Inquisition zc. verfällt, und Abolition erhält, gehalten werden soll.

Begäbe es sich, daß ein oder die andere Person, Verbrechens wegen in Inquisition gerieth, mit Landes-Verweisung, Leib- oder Lebens-Strafe beleet würde, oder in Custodia verstarbe, oder sich selbst umbrächte, und kein ehrliches Begräbniß erhielt, so haben dessen Hinterlassene so wenig wegen des Defuncti erlegten Einkauf-Geldes, und Leichensteuern, als wegen seines Begräbniß-Beneficii, einigen Anspruch an die Casse, es wird auch vor dergleichen Personen nichts gesteuert, und sind selbige gänzlich des Beneficii verlustig, es wäre denn, daß eine solche Person, von der höchsten Landes-Obrigkeit resp. gnädigste Abolition erlangte, und mit einem ehrlichem Begräbniße begnadiget würde.

§. 14.

Wie es bey Pest zc. u. andern unglücklichen Zeiten gehalten werden soll.

Bey Pest, Contagion, und andern ansteckenden Seuchen, schweren Kriegen, Belagerung hiesiger Bestung, welche doch Gott, der Allmächtige, in Gnaden verhüten wolle, soll

soß die Lade, von denen Aeltesten und Deputirten entweder E. HochEdl. und Hochw. Rathe allhier, oder einer Kirche, gegen Schein, in sichere Verwahrung gegeben, und wird wahrender Zeit, weder ein- noch ausgesteuert werden, nach der Zeit aber, konnte wohl eine Repartition gemacht werden, da zum wenigsten, jede Hinterlassene ein halbes Beneficium erlangen mochte, in Ruckficht, der von ihnen geschenehen Einsteuerung und Geld-Aufwandes.

§. 15.

Entstunde in des administrirenden Aeltesten, welcher nach dem 4. Spho die Lade bey sich in Verwahrung hat, Hause, oder in dessen Nachbarschaft, Feuer, so sind die Herren Deputirten und andere Herren Mitglieder schuldig und verbunden, die Lade bey den andern Herrn Aeltesten oder Deputirten, in sichere Verwahrung zu bringen.

Wie bey entstehender Feuers-Gefahr, vor die Rettung der Cassa, gefordert werden soll.

Ob auch wohl

§. 16.

E. Idbl. Societaet, die Anzahl derer Membrorum bloß auf 200. Personen festgesetzt hat, so soll doch keiner, der sich derselben einverleiben will, in so ferne nur dabey dem Inhalte des 1. Sphi Gnuge geschiehet, abgewiesen, sondern gegen Erlegung Ein Thaler 8. gl. — Einkaufs-Geld, als Expectante inscribiret werden, eine solche Person darf aber nicht wie schon oben gedacht, das 45ste Jahr uberschritten haben, sie wolle denn, wenn sie erst als ein wirkliches Membrum einruckte, vor jedes Jahr, von 45ten Jahre an, bis aufs hochste mit dem 50ten Jahre, Einen Thaler,

Was von 45ten Jahre an, jedes Mitglied, sich einkaufen will, bis zum 50 Jahre, nach zu bezahlen hat.

ler, in Summa Fünf Thaler nachbezahlen, da alsdann in diesen Fall die Reception nicht versaget wird. Die Expectanten aber werden so lange, bis eine Stelle vacant wird, in der Ordnung wie sie nach einander inscribiret worden, fortgeföhret, geben aber vor ihrer würllichen Reception keine Leichen-Steuern, und bekommen auch, wenn sie immittelst versterben, die Ihrigen kein Beneficium. Wenn aber eine Stelle vacant wird, rücket der älteste Expectante ein, fängt von dem Tage an zu steuern, und genießet sodann, auf begebenden Fall, das Beneficium wie ein anderes Membrum nach dem 10. Spho.

§. 17.

Wie viel Leichen zur Freysteuern gehören, und was das abgehende Mitglied, zu oberviren hat.

In statt: Daß 30. Jahr die Freysteuern existiren soll, so ist völlig beliebt worden, daß sich ein verheyratheter mit 360. Leichen, und ein unverheyratheter mit 180. Leichen soll freysteuern, jedoch aber sobald als wie ein jeder die festgesetzten Leichen gesteuert hat, so muß er zuörderst vor seine Person, ein, diesen Articulu gemäses Subject an dessen Stelle schaffen, widrigenfalls ist er gehalten, fortzusteuern. Die zeitherigen Quartal-Gelder, so jährlich zu 13. gl. gestanden, sollen jeden Mitglied, der Quartale bezahlet hat, vor 2. Leichen passiren, und ihn zugerechnet werden.

§. 18.

Die 2te Ehe betr.

Wegen der 2ten Ehe, so kauftet sich die, oder derselbe mit Zwey Thaler, — — wiederum ein, muß aber an statt 360. Leichen, 400. Leichen, steuern, diejenigen aber, so bereits ein Beneficium erhalten, müssen ebenermaassen 400. Leichen steuern.

§. 19.

§. 19.

Weiln auch die Aeltesten, die beyden Deputirten, der Casse-Schreiber, und der Societaets-Besteller, in ihren Functionen viele Verrichtung und Versäumniß haben, so soll denenselben in jeder Jahres-Rechnung, bey dem Convente, folgendes aus der Casse gereicht werden, als:

- | | | | |
|----------|--------|---|--------------|
| 2. Thlr. | — — | den administrirenden | } Aeltesten. |
| 1. " | — — | den nachfolgenden | |
| 1. " | — — | denen zwey Deputirten. | |
| 1. " | — — | den Casse-Schreiber. | |
| 1. " | 8. gl. | dem Societaets-Besteller, vor Bestellung zum Convent. | |
| — | 16. " | Schreibe-Materialien. | |
| — | 16. " | vor den Saal. | |
| — | 8. " | die Lade zu transportiren. | |
8. Thlr. — — in Summa, und passirlich zu verschreiben, verstattet seyn.

§. 20.

Da dieses Begräbniß-Beneficium denen Hinterlassenen eines Defuncti, um die Begräbniß-Kosten, davon bestreiten zu können, zu gute geordnet ist, so soll kein Creditor, oder sonst jemand berechtiget seyn, wegen einer Forderung, sie mag Nahmen haben, wie sie will, einen Anspruch an dieses Beneficium zu machen, noch darauf gerichtliche Inhibition auszubringen, befugt seyn, sondern es soll solches schlechterdings des Verstorbenen hinterlassenen Erben, zu dessen Beerdigung verabsolget werden. Und damit auch denen Societaets-Berwandten, welche nicht schon einer ordentlichen Grabe-Gesellschaft einverleibet sind,

Das Beneficium kann nichtgerichtl. inhibiret, weder in Anspruch genommen werden.

Aus der Gesellschaft sind 16. Personen zu Trägern ausgeset, und erhält jeder -- 6. gl. --

in Ansehung der Beerdigung einige Milde- rung geschähe; So hat man aus der Gesellschaft 16. Personen, so in re- putirlicher schwarzer Kleidung erscheinen sollen, zu Trä- gern ausgeset, und haben die Hinterlassenen dem Socie- taets = Besteller, als welcher ohnedieß, ein verpflichteter Grabebitter ist, bey dem Leichen = Conducte zu gebrauchen, (jedoch stehet solches in jeden seiner freyen Disposition, ob er die Träger nehmen will, oder nicht,) und erhält dieser, vor die Besorgung, nach Proportion, seiner dabey haben- den Mühwaltung, die Träger aber jeder — 6. gl. — auch so ferne jemand Personen neben der Leiche zu gehen ver- langet, so bekommt jeder ebenfalls — 6. gl. — wobey die Leidtragenden nicht gehalten sind, es geschähe denn aus freyen Willen, weder Trunk noch Citronen zu reichen.

§. 21.

Wie es ge- halten wird, wenn ein Glied ohne Erben ver- stirbet; Wer das Begräb- niß zu besor- gen hat.

Wie lange das Residu- um von dem Begräbniß = Benefic. vor die Erben aufbewahret wird.

Trüge sich auch ferner zu, daß ein Mitglied dieser Gesellschaft, ohne Zurücklassung einer Wittve, oder sonst naher Anderwandten, ingleichen ohne Testaments Erben, versterbe, so liegt denen Aeltesten ob, Kraft ihres führen- den Amts, das Begräbniß, von dem ausfallenden Beneficio nach Standes Gebühr, (doch mit möglichster Vermei- dung alles unnöthigen und überflüssigen Aufwands,) zu veranfallten, das, nach Abzug sämtlicher Beerdigungs- kosten (die, mit Quittungen zu belegen sind,) überblie- bene Geld, wird einstweiln in der Casse als ein Depositum aufgehoben, und wenn binnen Jahr und Tag (von dem Tage des Absterbens an gerechnet,) sich dessen Erben ge- bührend gemeldet, und gültige Legitimationes herbey ge- schaft haben, so soll ihnen alsdann, das von dem Beneficio ad Depositum gekommene Residuum gegen legale Quit- tung,

tung, verabsolget werden, jedoch soll jeder Aelteste, vor seine Mithwaltung Zwen Gulden oder 1. Thlr. 8. gl. — erhalten. Nach Verfluß Eines Jahres und Tages, von dem Absterben des Mitglieds angerechnet, fällt das, ad Depositu[m] gekommene Residu[m], der friedlich gesimten Begräbniß-Beneficien-Casse, anheim.

Nach Verfluß 1 Jahrß u. Tags fällt das Residu[m] der Casse anheim.

§. 22.

Sollte ein, oder das andere Mitglied auf eine lange Zeit verreisen, oder sich von hier gar wegwenden, so muß es nicht allein den Aeltesten, sondern auch dem Societaets-Besteller gemeldet werden, und das Mitglied ist zu seinen eigenen Besten verbunden, einen Bevollmächtigten zu ernennen, der in seiner Abwesenheit, die vorfallenden Leichen-Steuern gehörig bezahlet, widrigenfalls ein solches Membrum, mit der 6ten Leiche excludiret, und seine Hinterlassenen sich des Beneficii nicht zu erfreuen, vielmehr des Verlustes, gewärtig zu seyn, selbst zuzuschreiben haben.

Ein Mitglied wegen einer langen Reise, od. Veränderung des Domicilii, bey Exclusion gehalten, einen Bevollmächtigten zu ernennen.

§. 23.

Alle bey dieser Societaet vorkommende Sachen, besonders die von Wichtigkeit, sollen durch die Mehrheit der Stimmen derer Mitglieder, erörtert, und der von denen meisten Gliedern gefaßte Schluß, auf keinerley Weise, widersprochen werden, auch nach Gelegenheit der Zeit und Nothwendigkeit, diese Articul zu vermindern oder zu vermehren, beschloffen werden. Nicht minder sollen bey entstehenden Irrungen und Zweifeln, diese Begräbniß-Casse betreffend, E. HochEdl. E. E. Rathß und Hochw. Rathß Entscheidung unterworfen seyn, weshalb sich ein jeder, des sonst genießenden fori privilegiati ausdrücklich begiebet.

Alle Streitigkeiten, so durch die Mehrheit der Stimmen nicht abgethan werden, sollen ohne Widerspruch E. E. Rathß Entscheidung überlassen seyn.

E 3

Gleich-

Gleichwie nun

§. 24.

Die Abnahme der administrirende Aelteste, wie im 4. Sph. gedacht worden, über diese colligirte, und zur Lade gekommenen Gelder, jedes Jahr, am Convent-Tage bey Niederlegung seiner Administration richtige Rechnung abzulegen hat; Also sollen auch jedes mahl 8. Tage vor dem Convente, einige Membra von denen Deputirten aus der Societaet erwählet, durch den Besteller in des administrirenden Aeltesten Wohnung ersuchet, und selbigen die gefertigte Jahres-Rechnung vorgelegt werden, welche sodann die gefertigte Rechnung, sowohl in Einnahme, als in Ausgabe, nach denen Belegen durchgehen, defectiren, und nach abgethanenen Defecten solche justificiren sollen, jedoch sind zu diesen Rechnungs-Abnahmen, nur solche Personen zu erfordern, welche dazu fähig sind.

§. 25.

Die Vorlegung der Jahres-Rechnung, und Quittung: betr.

Am Convent-Tage selbst, sollen die beyden Deputirten und die erkieseten Membra, welche des administrirenden Aeltesten Rechnung durchgegangen sind, und solche richtig befunden haben, denen anwesenden Societaets-Berwandten die vorrathigen Gelder und Rechnung vorlegen, und stehet jeden frey, solche anzusehen und durchzugehen, jedoch, mit gebührender Bescheidenheit, seine Erinnerung dabey zu machen.

Daferne nun gegen diese Rechnung, etwas erhebliches nicht erinnert würde, so sollen die Deputirten und die zur Rechnungs Abnahme erkiesete Membra, solche in Rahmen der Gesellschaft unterschreiben, welches auch von allen anwesenden Gliedern, geschehen soll, mithin, den administrirenden Aeltesten und Cassen-Schreiber, dadurch quittiren. Die
Rech-

Rechnung selbst aber, nebst angehefteten Belegen wohl verwahret wird.

§. 26.

Erüge es sich aber zu, daß in der Rechnung Defecte gefunden würden, welche am Convent Tage, nicht abgethan werden könnten; so soll durch den Societaets-Besteller ein Ausschuß von 12. Personen, welche die Societaet erkieset, zusammen beruffen, und von diesen, wie denen Defecten abzuhelpfen sey, erwogen werden;

Wie es wegen der ausgefallenen Defecte zu halten,

Wäre hingegen keine Auskunft zu finden, so sollen die Rechnungs-Abnehmer E. HochEdl. und Hochw. Rath allhier, die Sache zur Entscheidung gebührend vortragen, und soll in diesem Fall, jedes Membrum, ohne Unterschied, seines sonst etwa genießenden fori privilegiati, vor besagten Rath sich zu stellen, und dessen Bescheide, oder Weisung Folge zu leisten, bey Vermeidung der Exclusion schuldig seyn.

§. 27.

Endlich ist festgesetzt worden, daß der Societaets-Besteller, bey Verlust des ihm übertragenen Officii, die wegen der mit Tode abgegangenen Mitglieder, einzucassirenden Gelder, aller Sechs Wochen, an den administrirenden Ältesten, gegen auszustellender Quittung, baar und prompt einzuliefern, nicht minder, die säumigen Restanten gehörig, anzuzeigen hat.

Bei Verlust des Officii, soll der Besteller, aller 6. Wochen, einrechnen.

§. 28.

Nachdem nun die sämtlichen Societaets-Berwandten, über vorstehende Articul fest und unverbrüchlich zu halten, bey Vermeidung der Exclusion, sich durch ihre eighändigen Namens-Unterschriften, einmüthig verbunden haben;

ben;

ben; Als sind solche auch darüber noch einig geworden: daß wenn künftighin, nach Beschaffenheit der Zeit-Umstände, ein, oder der andere dieser Articul, zu vermindern oder zu vermehren seyn möchte, solches auf dem jährlichen Haupt-Convente, den convocirten und versammelten Societaets-Mitgliedern, durch den administrirenden Aeltesten deutlich vorge-
tragen, darüber nach reiflicher Berathschlagung, per pluri-
ma vota ein Convent-Schluß gefaßt, dieser mittelst einer, von sämtlichen Anwesenden, eigenhändig zu unterschreibenden Registratur ad Protocollum genommen, und der sodann einmüthig beliebte Societaets-Schluß, auch in Absicht der bey dem Convent nicht erschienenen Mitgliedern, für vollkommen gültig erachtet werden soll.

Schlüßlich soll höchsten Orts, um gnädigste Confirmation unterthänigst angesuchet, nach dessen Erfolg aber, sothane Articul, nebst einer Specification, nach dem Stamm-Buch, derer bey der Societaet sich einverleibten Mitglieder mit Vor- und Zunahmen, zum Druck befördert, und sodann, jedem Mitglied, ein Exemplar, auf Kosten der Casse zugestellet werden.

So geschehen, Dresden, den 12. Maii. Im Jahr Jesu Christi, unsers Erlösers, 1782.

Adam Heinrich Müller, der Zeit administrir. Aeltester,
Christoph Germann, als Aeltester.

Carl Friedrich Warm, der Zeit Deputirter.

August Christian Schuricht, als Deputirter.

Carl Christian Hohlsfeldt, Societ. Callen-Schreiber.

SPECIFICATIO.

Derer Membrorum bey der gnädigst confirmirten löbl. friedlich gesinnten Begräbniß = Casse.

- No. 1 Herr Johann Gottihelf Gäpel, Churfl. Gen. Accis-Güter Beschauer,
Frau Eleonora Sophia, gebohrne Meschin.
- 2 Frau Anna Regina Hammerin, geb. Niemeyerin, B. und Nagelschmidts
Wittwe.
- 3 = Johanna Juliana Gräfin, geb. Ravin, B. und Peruquiers Wittbe.
- 4 Herr Johann Friedrich Pöhsland, Churfl. Sächsl. Hof-Kupferstech. Drucker.
Frau Maria Dorothea, geb. Eichhornin.
- 5 = Christian Schömberg, Sergeant bey der Artill. Haus-Vestallungs-
Compagnie.
- 6 Frau Justina Landsmannin, B. und Schumachers Wittwe.
- 7 Herr Carl Friedr. Schneider, Aufwärter bey der Chfl. S. Bilder-Gallerie,
Frau Christiana Dorothea, geb. Schellerin,
- 8 = Johann Gottlieb Creus, B. und Gärtner,
= Johanna Margaretha, geb. Creuzin.
- 9 Frau Johanna Sophia, verw. Walttherin, geb. Niedelin.
- 10 Herr Johann August Bergmann, Hausmann beym Ersten Hof-Marschall,
Frau Johanna Dorothea, geb. Heinzjüsin.
- 11 = Johann Christian Hiebler, B. und Schenkewirth,
= Johanna Carolina, geb. Gräfin.
- 12 = Carl Gottlob Schneider, B. und Buchbinder,
= Anna Maria, geb. Langin.
- 13 Frau Johanna Christiana, verw. Gäbelin, geb. Hirschbachin.
- 14 = Johanna Sophia Eckholdin, geb. Langin, B. Zeug- und Leinewebers
Wittwe.
- 15 Herr Gottfried Härter, B. und Strumpfstrecker,
Frau Johanna Eleonora, geb. Seyfertin.
- 16 = Johann Gottfried Neicke, Cattun-Glätter,
= Johanna Sophia, geb. Scheitlin.

D

No. 17

- No.
- 17 Herr Christoph Heinrich Poltermann, Churf. Thoroärter in großen Garten.
 Frau Anna Maria, geb. Janfin.
- 18 " August Friedrich Weidmüller, Capitain d'Artillerie,
 " Johanna Elisabeth, geb. Krügerin.
- 19 " Johann George Körner, B. und Schumacher,
 " Sophia Elisabeth, geb. Großmännin.
- 20 " Christian Friedrich Müller, B. und Weißbecker,
 " Anna Dorothea, geb. Börnerin.
- 21 " Heinrich Andreas Thiele, B. und Schumacher,
 " Johanna Christiana, geb. Iohsin.
- 22 Jgfr. Christiana Dorothea Zscheuckin.
- 23 Herr Friedrich August Wilhelm Schneider, E. E. Rath's Gemeinbeschreiber,
 Pirnaischer Gemeinde, und Informat.
 Frau Sophia Dorothea, geb. Herrmannin.
- 24 " Johann Christian Kößgen,
 " Maria Regina, geb. Brandtlin.
- 25 " Johann Gottlieb Hering, B. und Glaser, Wittwer.
- 26 " Johann Gottfried Lemorme, Evangel. Kinderlehrer,
 Frau Dorothea Elisabeth, geb. Herrmannin.
- 27 " Johann Christoph Wendler, B. und Mauergeselle,
 " Anna Elisabeth, geb. Böttgerin.
- 28 " Johann Carl Bertram, B. und Kupferschmidt,
 " Johanna Sophia, geb. Naackin.
- 29 " Johann Gottfried Raubrich, Churf. Jagd-Eischler, Wittwer.
- 30 " Johann Christoph Scheffel, B. und Fleischhauer, Wittwer.
- 31 " Johann George Schmidt, Winzer in Ioschwis.
- 32 " Christoph Hermann, Chfl. Amtschreiber, u. der Zeit regier. Ältester,
 Frau Christiana Elisabeth, geb. Hauffin.
- 33 Frau Anna Catharina Nappin, geb. Meyerin, B. u. Schenkewirths Wittwe.
- 34 Herr Samuel Lotter, Winzer in Ioschwis,
 Frau Anna Elisabeth, geb. Friedrichin.
- 35 " Friedrich Gottlob Pießsch, Churfürstl. Sächsl. Frank-Steuer-Ein-
 nehmer zu Mühlberg,
 " Johanna Friederica, geb. Uhlmannin.
- 36 " Johann George Nibel, Churf. Sächsl. Schweizer,
 " Eva Maria, geb. Deulin.

No.

- 37 Frau Anna Sophia, geb. Pathin, verw. Wolfin, B. und Schreiberey. De-
fließens auch Ger. Schöppens Wittwe.
- 38 Herr Johann Gottfried Lange, Braumeister zu Friedrichstadt,
Frau Eva Rosina, geb. Mireuthin.
- 39 " Johann David Lauterbach, Einwohner in Loschwitz,
" Anna Maria, geb. Metznerin.
- 40 " Samuel Hencker, Bauer in Baberis,
" Anna Rosina, geb. Kirstin.
- 41 Frau Anna Maria Kögelin, geb. Wagnerin, Einwohnern in Loschwitz.
- 42 " Johanna Christiana Hanckelin, geb. Schrötherin, B. und Knopsma-
chers Wittwe.
- 43 Herr Johann Christian Friedrich Mönch, B. und Schneider,
Frau Johanna Sophia, geb. Händlerin.
- 44 " Johann Gottlob Knauf, B. und Federvieh-Mäster,
" Maria Elisabeth, geb. Stephanin.
- 45 Frau Catharina Herbstin, geb. Kürbistin, B. und Fleischhauers Wittwe.
- 46 " Anna Maria, verw. Thiemin, geb. Strohbachin.
- 47 Herr Johann Christoph Raack, B. und Hufschmide,
Frau Johanna Christiana, geb. Helbigin.
- 48 Frau Catharina Dorothea, verw. Kungin, geb. Zeidlerin, Hausbesitzerin
des goldenen Ankers.
- 49 Herr Friedrich August Uhlemann, Churf. Thorswärter in großen Garten,
Frau Maria Sophia, geb. Thiemin.
- 50 " Carl Heinrich Busch, Churfürstl. Schweizer,
" Johanna Dorothea, geb. Schillingin.
- 51 " Gottfried Barzsch, B. und Schumacher,
" Anna Dorothea, geb. Meißnerin.
- 52 Frau Maria Rosina Meißnerin, geb. Ruhlín.
- 53 Herr Johann Gottlieb Weichelt, E. C. Rath's Marktmeister,
Frau Christiana Sophia, geb. Rudolphin.
- 54 Frau Maria Magdalena Mülthäuserin, geb. Boblensin, Churf. Gen.
Acc. Thorschreibers Wittwe.
- 55 Herr Johann Gottlieb Jähnichen, B. und Schumacher,
Frau Maria Sophia, geb. Schmiedtin.
- 56 " Johann Christian Fleischer, B. und Braumeister allhier,
" Dorothea, geb. Zeidlerin.

85. 071

D 2

No. 57

No.

- 57 Herr Johann Gottfried Ruppert, B. Zeug- und Leineweber in Puffnis,
Frau Johanna Elisabeth, geb. Zeidlerin.
- 58 Frau Christiana Elisabeth Heberin, geb. Ziegengeistin, B. und Maurermei-
sters Wittwe.
- 59 Herr Johann Christoph Zeidler, B. und Schumacher in Puffnis,
- Johanna Catharina, geb. Bornin.
- 60 Frau Eva Schmiedtin, geb. Güntherin, Wittwe.
- 61 Herr Johann Daniel Seyffert, Hochzeit- und Grabebitter allhier, und Be-
steller bey dieser Societät,
Frau Eva Maria, geb. Keflerin.
- 62 - Johann Carl Rutschmann, Goldarbeiter,
- Sophia Friederica, geb. Postlebin.
- 63 Frau Anna Maria Goldmannin, geb. Bertrammin, Chursf. Zeughaus-
Bürstenmachers Wittve.
- 64 Herr Mag. Johann Friedrich Stelzner, Pfarrer zu Lausa und Casa bey
Belgern.
Frau Johanna Friederica, geb. Rudolphin.
- 65 Frau Anna Maria Baufschin, geb. Schmiedin, Kirchvaters Wittve.
- 66 - Anna Maria Richterin, geb. Pauslerin, B. und Hutmachers Wittve.
- 67 Herr Johann Gottfried Creus, Gärtner, Wittwer.
- 68 - Dr. Johann Friedrich Achilles, Medicinæ Practicus,
Frau Johanna Augusta, geb. Hauschildin.
- 69 - Johann Friedrich Mulsch, B. und Hutmacher, Wittwer.
- 70 - Johann Gottlieb Gernert, B. und Senfhändler,
Frau Johanna Elisabeth, geb. Jägerin.
- 71 - Johann Michael Meser, Winzer in Wachwitz,
- Maria, geb. Nischin.
- 72 - Johann Sternberg, B. und Schumacher.
- 73 Frau Anna Susanna Würgauin, geb. Hausbörferin, B. u. Böttgers Wittve.
- 74 Herr Adam Friedrich Seyfert, Chur-Sächsl. Postschaffner und Bürger,
Frau Anna Dorothea, geb. Müllerin.
- 75 - Johann George Grügner, B. und Tabackshändler,
- Christiana Friederica, geb. Bobin.
- 76 - Johann Gottfried Seyfert, B. und Hochzeit-Besteller,
- Dorothea Sophia, geb. Dpigin.
- 77 Jgfr. Eva Christiana Brockin.

No. 78

No.

- 78 Herr Carl Christian Hofseldt, C. E. Rath's Stadt- Gerichts- Nunt. jur.
und bey dieser Societät Cassen- Schreiber,
Frau Maria Sophia, geb. Leisterin.
- 79 " Johann Christian Pehold, Churfürstl. Blumenist, Wittwer.
- 80 Jgfr. Johanna Regina Sophia Frommin.
- 81 Herr Friedrich Gottlieb Steinmeh, B. und Hof- Kürschner,
Frau Christiana Sophia, geb. Grohmannin.
- 82 " Carl Christian Winkelman, B. u. C. E. Rath's Buchbinder, Wittwer.
- 83 " Johann Heinrich Carl Hagemann, B. und Schumacher,
Frau Anna Christiana, geb. Wüstnerin.
- 84 " Johann Christoph Kahlau, Fechtmeister bey dem adel. Cad. Corps,
" Johanna Sophia, geb. Zschockin.
- 85 Frau Maria Rosina Hollandin, geb. Hänfelin, B. u. Goldschmidts Wittwe.
- 86 Herr Johann George Brückner, Dierschröter zu Friedrichstadt,
Frau Theresia Victoria, geb. Reinholdin.
- 87 = Gottlob Höhle, Einwohner in Ioschwis,
" Rosina, geb. Pauschkin.
- 88 Frau Rosina Schneiderin, geb. Leibigin, Einwohners Wittwe zu Ioschwis.
- 89 Herr Joh. Dan. Engelhardt, B. u. Schumacher, u. C. E. Rath's Stadtsourier,
Frau Sabina, geb. Naphin.
- 90 = Daniel Gottlob Kayser, Churf. Cadet- Mechanicus,
" Johanna Elisabeth, geb. Uhdin.
- 91 = Christian Daniel Rockstroh, Agent allhier,
" Christiana Catharina, geb. Barchelin.
- 92 Frau Rosina Ueckin, geb. Pasigin, Wittwe zu Ioschwis.
- 93 Herr Carl Conrad Miehsch, C. E. Rath's Vormundschafts- Deputa-
tions- Copist,
Frau Maria Susanna, geb. Richterin.
- 94 Frau Anna Regina Goldin, geb. Gutbierin, Wittwe.
- 95 = Anna Eleonora Fleischerin, geb. Richterin, Churf. Haupt- Zeughaus-
Schnellers Wittwe.
- 96 Herr Gottfried Friedrich Hildebrand, B. und Peruquier,
Frau Anna Maria, geb. Hartmannin.
- 97 = Andreas Benedictus Lorenz, B. und Rauchhändler,
" Johanna Rosina, geb. Zschockin.
- 98 = George Friedrich, B. und Bandhändler, Wittwer.

- No.
 99 Herr Johann Friedrich Hähnel, B. und Deconomist,
 Frau Johanna Sophia, geb. Peholdin.
 100 Frau Anna Dorothea Stahlin, geb. Knoppin, Kleinhandelsm. Wittwe.
 101 Herr Johann Michael Rappe, Nachtwächter in Neustadt bey Dresden,
 Frau Justina, geb. Guckofin.
 102 - Friedrich Gottlob Ebersbach, Kunst-Gärtner, Wittwer.
 103 - George Huhne, Winzer in Wachwitz,
 Frau Rosina, geb. Wehnertin.
 104 - Johann Gottlieb Kirst, B. Zeug- und Leineweber,
 = Anna Maria, geb. Kabin.
 105 - Johann Christoph Schreiber, Gen. Acc. Gütherbeschauer,
 = Christiana, geb. Rudolpfin.
 106 - Johann Gottlob Klemm, Einwohner in Gorbiz, und Bier Schröter
 in Kenners Brauhause,
 = Johanna Christiana, geb. Kadin.
 107 - Johann Gottlieb Leickert, B. und Klein-Uhrmacher,
 = Friederica Dorothea, geb. Kleppin.
 108 - Paul Pausch, Winzer in Loschwitz,
 = Anna Sophia, geb. Knackfusin.
 109 - Johann Gottlob Zimmer, B. und Speisewirth,
 = Christiana Friederica, geb. Hornin,
 110 - Johann Christian Maucksch, Staffier-Mahler,
 = Johanna Dorothea, geb. Franckin.
 111 - Johann Gottlieb Becker,
 = Christiana Dorothea, geb. Schunkin.
 112 Frau Christiana Sophia Eckhardtin, geb. Vormannin.
 113 Herr Johann Martin Schöppel, B. und Goldarbeiter,
 = Johanna Louisa, geb. Föfin.
 114 Frau Johanna Christiana Dppeltin, geb. Hirschmannin, B. und Strumpf-
 wülfers Wittwe.
 115 Herr Johann Moriz Menzel, B. und Seiler.
 Frau Johanna Sophia, geb. Grünbergerin.
 116 - Daniel Heinrich Kühlemann, Buchdrucker,
 = Sophia Charitas, geb. Glöfgin.
 117 Frau Johanna Charlotta Nackin, geb. Klipgin, Holzanweisers Wittwe.
 118 Herr Johann Christian Barthel, B. und Gürtler,
 Frau Maria Elisabeth, geb. Steglichin.

No.

- 119 Frau Rosina Naumannin, geb. Meszerin, in der Weinbiehle.
120 Herr Christian Friedrich Köchel, Steinschneider,
Frau Eleonora Christiana, geb. Kauprichin.
121 = Johann Christian Richter, B. und Lohnkutscher,
▪ Christiana Eleonora, geb. Eberleinin.
122 = Johann Andres Weinert, B. und Gürtler,
= Maria Sophia, geb. Kraßin.
123 Frau Anna Rosina Schneiderin, geb. Martinin.
124 Herr Friedrich Gottlob Klingner, Galanterie-Händler, Wittwer.
125 = Johann Christoph Heymann, B. und Klempner,
Frau Maria Elisabeth, geb. Kraußin.
126 = Peter Ferdinand Schmalz, B. und Schumacher, und E. E. Rath's
Seide-Gräbbitter.
= Anna Catharina, geb. Strohbachin.
127 = Christian Friedrich Sprink, B. und Schumacher,
▪ Christiana Sophia, geb. Spröbigin.
128 = Johann Gottlob Schröter, Winzer in Wachwitz,
▪ Anna Rosina, geb. Bährin.
129 = Christoph Hörnig, Agent allhier,
= Anna Rosina, geb. Diettrichin.
130 Frau Rosina Magdalena Beschornerin, geb. Pfeifferin, Bürg. und Weiß-
beckers Wittwe.
131 Herr Gottbelf Immanuel Münch, B. und Lohgerber,
Frau Christiana Sophia, geb. Düßmannin.
132 = Johann George Kreschmar, Apell. Gerichtsbothe, Wittwer.
133 Frau Anna Dorothea Pohlín, geb. Wurzin, Winzers Wittwe in Loschwitz.
134 Herr Johann Gottlieb Wagner, Bürger Kauf- und Handelsmann in
Buchholz.
135 = Johann Christoph Schmidt, B. und Traiteur,
Frau Maria Dorothea, geb. Marktin.
136 = Johann Christian Mayer, Kauf- und Handelsmann, Wittwer.
137 Frau Juliana Sophia Lampartherin, geb. Wichmannin, B. und Schnei-
ders Wittwe.
138 = Anna Rosina Försterin, geb. Hennickin.
139 Herr Christoph Heinrich Förster, B. und Knopfmacher, freylebig.
140 = Johann Carl Förster, B. und Knopfmacher, freylebig.

No. 141

- 5
 No.
 141 Herr George Heinrich Blödnig, Herrschaftl. Bedienter,
 Frau Johanna Christiana, geb. Wiegandin.
 142 = Johann Nicolaus Gerlach, Buchführer.
 143 = Johann Gotthelf Wagner, B. und Kürschner in Pulsnitz,
 Frau Elisabeth, geb. Börnerin.
 144 = Johann Gottlieb Neumann, Bierchröter in Gorbitz,
 = Johanna Sophia, geb. Schulzin.
 145 Jgfr. Susanna Richterin.
 146 Frau Anna Rosina Strubeltin, geb. Knorrin.
 147 Herr Theophilus Christian Jordan, B. und Schumacher,
 Frau Eva Dorothea, geb. Manzin.
 148 Frau Anna Rosina Müllerin, geb. Knorrin.
 149 = Johanna Christiana Brendlerin, geb. Lehmannin.
 150 Herr Johann Christian Stolle, B. und Schneider,
 = Christiana Sophia, geb. Säuerlingin.
 151 = Herrmann Dietrich Förster, B. und Posamentier in St. Annaberg,
 = Catharina Elisabeth, geb. Trägerin.
 152 = Johann Christian Müller, Churf. Schweizer,
 = Christiana Euphrosina, geb. Strubeltin.
 153 Frau Maria Catharina Nehlingin, geb. Köschin, B. und Schneiders
 Wittwe.
 154 Herr Johann Jacob Naacke, B. und Lohnkutscher.
 Frau Johanna Sophia, geb. Wehnertin.
 155 = Christian Gottlob Lawers, B. und Schneider,
 = Johanna Christiana, geb. Richterin.
 156 = Johann George Starke, B. und Schneider,
 = Christiana Eleonora, geb. Stollin.
 157 = Johann Gottfried Tieftrunk, B. und Hof-Fuhrmann,
 = Sophia Eleonora, geb. Klotschin.
 158 Frau Johanna Christiana Siegrain, geb. Maslerin, B. Knopf- und Cre-
 pinmachers Wittwe.
 159 Herr Johann Caspar Büst, B. und Schumacher,
 Frau Johanna Eleonora, geb. Güntherin.

No.

- 160 Herr Johann Christoph Richter, Fleisch-Steuer-Aufwärter,
161 Frau Eva Rosina Henschelin, geb. Kolsdorfin.
162 Herr Johann August Leibniz, Schreiberey=Beskiffener,
Frau Johanna Maria, geb. Am=Endin.
163 = Adam Heinrich Träger, Apotheker,
= Johanna Christiana, geb. Rambachin.
164 = Peter Sachse, B. und Bandhändler,
= Maria Dorothea, geb. Müllerin.
165 Frau Dorothea Am=Endin, geb. Meyin, Creuthurm=Wächters Wittwe.
166 Herr Johann Caspar Daßler, Portieur bey Ihro Exc. Herrn Grafen von
Baudiszin, Commendant,
Frau Anna Maria, geb. Greißerin.
167 = Johann Christian Zettoborn, Stubenheizer beym Herzog Carl von
Eurland, Königl. Hoheit.
= Anna Maria, geb. Böttgerin.
168 = Johann George Kossbrich, B. und Brandweinebrenner,
= Eva Maria, geb. Cariusin.
169 = Johann Heinrich Krätsch, E. E. Raths Bier=Auffseher,
= Elisabeth, geb. Klebin.
170 = Caspar Welmann, B. und Zeugmacher,
= Christiana Dorothea, geb. Niederin.
171 = George Christoph Laurin, B. und Bürstenmacher,
= Maria Hauptin, geb. Grossin.
172 = Daniel Gottlieb Ideler, Churfürstl. Hof-Chirurgus,
= Johanna Rachel, geb. Buttrichin.
173 = Blasius Höhle, Fischer in Wachwitz.
174 = Carl Friedrich Warm, Churf. Sächs. Hof-Rauchhändl. auch Depu-
tirter bey dieser Societät,
= Christiana Eleonora, geb. Wormin.
175 = Andreas Heymer, E. E. Raths Wachsmeister,
= Maria Elisabeth, geb. Schulzin.
176 = Johann George Richter, Vierschröter und Hausbesitzer,
= Dorothea, geb. Thiemin.
177 = Johann George Butzhardt, Herrschafel. Bedienter,
= Henrietta Friederica, geb. Weinholdin.

E

No. 178

- No.
- 178 Herr Johann Christlieb Hiebler, B. und Bierbrauer,
 Frau Rosina Magdalena, geb. Kochin.
- 179 = Gabriel Friebel, B. und Bandmacher,
 = Johanna Sophia, geb. Seylerin.
- 180 = Christian Gottlieb Hennig, Einwohner in Kesselsdorf,
 = Eva Regina, geb. Merbischin.
- 181 = Johann Gottlieb Gerhardt, B. und Schumacher,
 = Maria Sophia, geb. Köllerin.
- 182 = Johann Gottfried Hagel, B. und Stadt-Chirurgus, ein Wittwer.
- 183 = Johann George Simon, B. und Churfl. Hof-Zinngießer, und E.
 E. Rath's Bierfelsmeister allhier,
 Frau Rosina Magdalena, geb. Wävin.
- 184 = August Christian Schuricht, B. und Klein-Whrmacher, wie auch
 Deputirter bey dieser Societät,
 = Anna Maria, geb. Schurrigin.
- 185 = Adam Heinrich Müller, Kauf- und Handelsmann, als der Zeit
 Aeltester,
 = Henrietta Christiana Dorothea, geb. Steinin.
- 186 = Augustin Benjamin Nigsche, Churfl. Gen. Acc. Thorschreiber.
- 187 Frau Christiana Sophia Michaelin, geb. Schurrigin, B. Hof- und Waf-
 fenschmidts Wittwe.
- 188 Herr Johann George Thiele, B. und Mehlhändler,
 Frau Elisabeth, geb. Linkin.
- 189 = Carl Friedrich Günther, E. E. Rath's Gleits-Einnehmer,
 = Maria Dorothea, geb. Scheinpflugin.
- 190 = Johann Christoph Neubert, B. und Societäts-Besteller,
 = Maria, geb. Leuschkin.
- 191 = Johann Gottlieb Frohberger, Hausbesitzer zu Friedrichstadt,
 = Johanna Rosina, geb. Weberin.
- 192 = George Michael Holber, B. und Circulschmidt,
 = Johanna Dorothea, geb. Weizin.
- 193 = Christian Heinrich Mafioni, B. und Schneider,
 = Johanna Maria, geb. Naumannin.
- 194 = Johann August Littel, Herrschaftl. Bedienter,
 = Rosina, geb. Breßnerin.

No.

- 195 Herr George Martin Peuckert, B. und Schneider,
Frau Johanna Henrietta, geb. Zabeltigin.
196 • Johann Andreas Weinhold, E. E. Raths Vormundschafts-Vorsteher.
= Johanna Catharina, geb. Böhmin.
197 • Johann Gottlob Kresschel, B. und Schenkewirth,
= Dorothea, geb. Brauschin,
198 = Johann Gottlob Schellenberg, Grenadier bey der Leibgarde,
= Johanna Christiana, geb. Hempelin.
199 = Joh. Nicolaus Abt, B. und Mehlhändler,
= Christiana Dorothea, geb. Schmiedin.
200 • Christoph Friedrich Maucksch, Churfürstl. Ober-Steuer-Aufwärter,
Wittwer.

Hierüber

an freygesteuerten Mitgliedern.

- 12 Herr Johann Friedrich Allich, Schreiberey-Besitzer.
59 = Johann Friedrich Basler, Churf. Sächs. Hof-Tapezier.

Nota. Vorstehende Beyde, erhalten bey ihrem Absterben, jeder nur 26. Thlr. Beneficium.

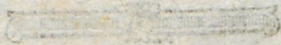
An Expectanten.

- 1 Herr Johann August Cotta, E. E. Raths Stadt-Gerichts-Copiste,
Frau Johanna Rosina, geb. Eberhardtin.
2 • Johann Gottlieb Jansering, B. und Schumachermeister,
= Johanna Elisabeth, geb. Löfnerin.
3 = Heinrich Wilhelm Harperer, B. und Buchdrucker, ledigen Standes.
4 • Johann Joseph Gräber, Keitknecht bey dem Herrn Major von Thiele,
Frau Christiana Dorothea, geb. Büttnerin.
5 = George Gottlob Zögel, Bierschröter zu Gorbitz,
= Eva Rosina, geb. Gögin.



QX Jac 2753

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a list or index.]



ULB Halle

006 526 497

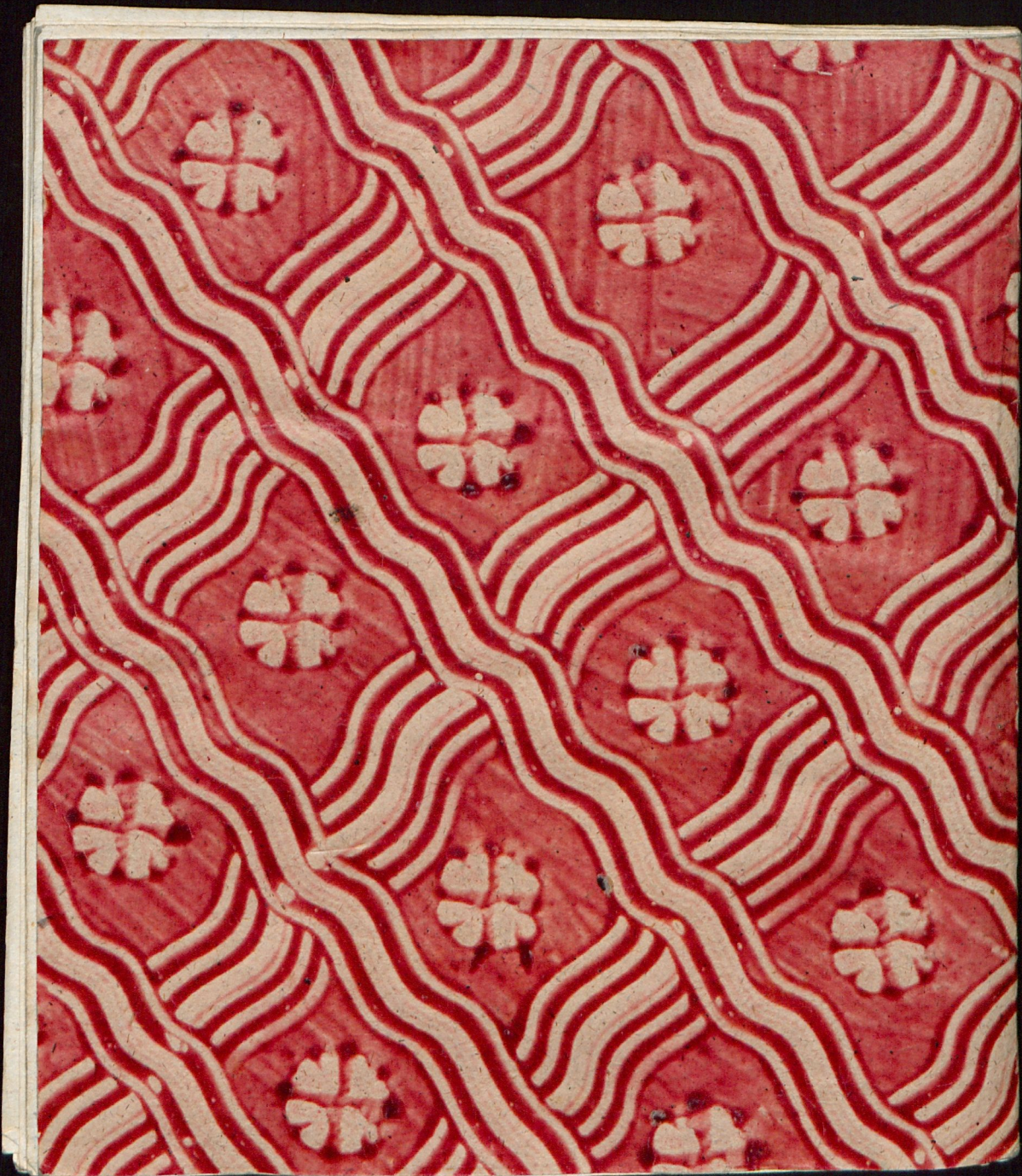
3



VD18

M.C.







Ordnung
und
in verschiedene ARTICUL
eingetheilte Gesetze
einer
friedlich gesinnten
Societaet,

auf denen
Gemeinden vor dem Wilsdruffer Thore
bey Errichtung einer
Begräbniß-Beneficien-Casse,

welche mit Gott

den 26. Novembr. 1753, den Anfang genommen,

und

den 2. Decbr. 1766. revidirt, bey Uebergabung um gnädigste Landes-
Herrl. Confirmation noch in einen und andern Stellen, den 3. April.
1782. verbessert, und von E. Hohen Landes-Regierung den 9. Decbr.
1782. gnädigst confirmiret, alsdann aufs neue zum Druck
befördert worden, im Jahre Christi 1783.

Nebst der Liste, wie vorjezo die Membra in ihrer Ordnung stehen.

Gedruckt bey Heinrich Wilhelm Harpetern, 17